

G. Richter

Zur

Kritik des Gesetzentwurfes

betreffend die

Aufhebung der Wuchergesetze.

Ein Auf

an.

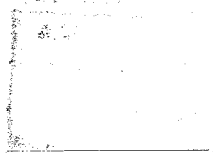
unsere gesetzgebenden Körperschaften.

Zugleich ein

Beitrag zur Auslegung der §§. 1333 und 1336 des a. b. G. B.

Von

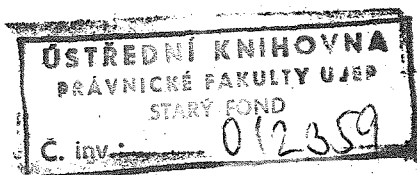
Dr. Anton Randa,
ordentl. Professor der Rechte in Prag.



Wien

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

1868.



Der vom österr. Abgeordnetenhaus zur Revision der Wuchergesetze bestellte Ausschuß hat bekanntlich einen aus neun Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher in der 76. bis 78. Sitzung dieses Hauses nur mit wenigen wesentlichen Modificationen angenommen wurde.

So sehr ich nun den Zweck, den dieser Gesetzentwurf anstrebt: gänzliche Beseitigung der sogenannten Wuchergesetze und unbeschränkte Freiheit des Capitalsverkehrs aus voller Ueberzeugung billige, so kann ich doch mehrere gewichtige Bedenken nicht verhehlen, welche die Fassung des Gesetzes in formeller und materieller Beziehung in mir hervorgerufen hat und mag es mir sohin gestattet sein, denselben noch vor der definitiven Annahme des Entwurfes im Herrenhause in Kürze Ausdruck zu geben. Die Dringlichkeit des Gegenstandes möge die mehr skizzenhafte Darstellung entschuldigen.

Zunächst ist die Textirung einzelner Paragraphen eine nichts weniger als gelungene. Die sprachlich richtige, bündige, genaue und klare Fassung eines Gesetzes ist, wie gewiß kein Sachverständiger bestreiten wird, bei dem großen Spielraum, der sonst der irrigen Auslegung, dem Mißverständnisse und der Zweifeldeuterei eingeräumt wird, nicht bloß Nebensache, und sollte bei der bevorstehenden Reform unserer Gesetzgebung um so weniger außer Acht gelassen werden, als die legislatorischen Schöpfungen der letzten zwei Jahrzehnte in dieser Beziehung leider nur zu viel zu wünschen übrig lassen ¹⁾. Es

¹⁾ Wie dringend nothwendig es ist, bei der Abfassung von Gesetzen vorsichtig vorzugehen, davon gibt uns die österr. Legislation der letzten Jahre warnende Belege. Ich beschränke mich darauf, das Einführungsgesetz zum allgemeinen d. S. G. B., die Verordnung v. 19. Juni 1866, Z. 86 über öffentliche Lagerhäuser, die Verordnung v. 14. December 1866, Z. 160 über die Aenderung der Wuchergesetze anzuführen. Beispielsweise sei

ist ein Ehrenpunkt der österreichischen Legislation, ihren fast geschwundenen Ruf auch in dieser Richtung hin wieder zu erlangen. Der Vorgänger des vorliegenden Gesetzentwurfes — die Verordnung vom 14. December 1866, Z. 160, ist aus der neuesten Zeit ein warnendes Beispiel, wie Gesetze nicht abgefaßt werden sollen.

bemerk: Der Art. 49 des allg. d. H. G. B. bestimmt, daß „Handelsbevollmächtigte, welche ihr Principal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwenden“ für ermächtigt gelten, „den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen“. Der klare Wortlaut des Gesetzes (verb. „welche ihr Principal“) läßt keinen Zweifel zu, daß sich dieser Artikel nur auf solche Handlungsreisende bezieht, welche im Handelsgewerbe eines Principals angestellt sind. Zum Ueberflusse sagen dies auch die Nürnberger Protokolle, S. 954. fig. ausdrücklich. Es wurde nämlich gegenüber der Möglichkeit der irrigen Auffassung, als solle jeder Reisende ohne Unterschied, ob er in Diensten des Principals . . . steht oder nicht, . . . zur Vornahme eines gewissen Umkreises von Rechts-handlungen für berechtigt erklärt werden, beschlossen, die Bestimmung auf solche Handelsbevollmächtigte zu beschränken, welche ihr Principal als Handlungsreisende verwendet. Auf solche Reisende, welche, ohne in einem Handelsgewerbe angestellt zu sein, gewerbsmäßig im eigenen Namen Handelsgeschäfte für Andere (vermitteln und) abschließen (sog. Provisionsreisende, welche also nach Art. 272, 4. selbst Principale sind), bezieht sich also der Art. 49 gewiß nicht. (Vgl. auch Sahn, Comm. z. H. G. B. I. S. 133, 157. Goldschmidt, H. Recht I. S. 472, Note 14 a. E., irrig Briz, Comm. z. H. R. S. 67, 68). Nichtsdestoweniger erklärt der §. 23 Einf. G. zum H. G. B., daß „durch die den (?) Handlungsreisenden im Art. 49 H. G. B. in Betreff des Incasso erteilten Befugnisse, die im §. 10 der Min. B. v. 3. Nov. 1851 Nr. 220 H. G. B. in dieser Beziehung enthaltene Beschränkung außer Kraft tritt“. Und doch bezieht sich diese M. Ver. ausdrücklich (§. 1.) nicht bloß auf solche Reisende, welche im Dienste eines Principals stehen, sondern auch auf die selbstständigen sog. Provisionsreisenden. Es wird also angebl. durch das H. G. B. (in der That durch den Irrthum des Einführungsgesetzes) ein Gesetz aufgehoben, auf das sich das H. G. B. offenbar nicht beziehen konnte. Dies ist nicht der einzige handgreifliche Irrthum und Mißgriff des gedachten G. Gesetzes. — Ueber die in formeller und materieller Richtung ganz vergriffene Verordnung v. 19. Juni 1866 über Lagerhäuser vgl. meine Kritik dieses merkwürdigen Gesetzes in der „Ger.-Halle“, 1867, Nr. 47—50, und über die Verordnung v. 14. December 1866 vgl. Glaser, „Ger.-Zeit.“ 1867, Nr. 1—4, und Jaques, die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht. (Wien 1867.)

Nur auf einige Mängel des Entwurfes soll hier aufmerksam gemacht werden.

Im §. 1 ist das Wort „bisher“ überflüssig. — Im §. 2 ist der Ausdruck „bedungen“ zu eng; denn es können ja Zinsen auch aus einer letztwilligen Anordnung gebühren; überdies ist die Fassung des Satzes: „so gelten sechs von Hundert . . .“ eine nicht sehr gewählte. Richtiger würde §. 2 etwa lauten: „Beruht die Verbindlichkeit zur Verzinsung auf Gesetz, Vertrag oder letztem Willen und ist die Höhe derselben nicht bestimmt, so sind fünf von Hundert auf das Jahr zu verstehen“. (Vgl. die ähnliche, übrigens nicht tadellose Fassung der §§. 675 und 676 des sächsischen G. B. und des §. 251 des Entwurfes des deutschen Oblig. R.) — Im §. 3 lit. a) ist der Beisatz „ausdrücklich“ ebenso überflüssig als irreführend. Gewiß sollte nach der Absicht der Gesetzgebung auch der Fall getroffen werden, wenn nach dem zwar stillschweigend, doch unzweifelhaft an den Tag gelegten Willen der Parteien Zinsen von Zinsen gezahlt werden sollen, z. B. wenn wiederholt und constant bei Bezahlung der rückständigen Zinsen über Anlangen des Gläubigers (doch ohne ausdrückliche Erklärung des Schuldners) Zinsen von Zinsen berichtigt wurden. Ebenso sollte der zu enge Ausdruck „bedungen“ mit einem weiteren vertauscht werden. Ueberflüssig und störend sind ferner die Worte „von diesen“ im Absätze b) des §. 3. Schleppend endlich und doch nicht correct ist die Fassung des zweiten Satzes ebendesselben Paragraphen. Kürzer könnte derselbe etwa folgendermaßen lauten: „Zinsen von Zinsen dürfen nur gefordert werden a) wenn dies festgesetzt wurde, b) von fälligen Zinsen vom Tage der Behändigung der Klage. Ist die Höhe derselben nicht bestimmt, so kommt das im §. 2 bestimmte Maß zur Anwendung.“

Nicht minder breit und doch wieder in mehreren Beziehungen zu eng ist die Fassung des §. 4, ganz abgesehen davon, daß die triviale Bestimmung des ersten Satzes füglich wegbleiben kann.

Kürzer könnte §. 4 etwa lauten: „In Ermanglung einer anderen Bestimmung sind die Zinsen bei Zurückzahlung des Capitals, oder wenn die Nutzung des Capitals mehrere Jahre dauern soll, jährlich abzuführen. Auch in Vorhinein dürfen Zinsen ohne Beschränkung abgezogen oder abgefordert werden.“

ungenau, pleonastisch und doch zu eng ist die Fassung des §. 6²⁾. Die daselbst angeführten §§. 990 und 991 a. b. G. B. werden gewiß nicht nur „für den Fall aufrecht erhalten, als die Parteien vertragsmäßig nicht anders bedungen haben.“ Gesetze werden nicht für gewisse „Fälle“ aufrecht erhalten, für andere „Fälle“ aufgehoben. Die §§. 990 und 991 sollen ganz gewiß auch in Zukunft in Kraft bleiben, nur nicht mehr mit zwingender, sondern mit bloß subsidiärer Geltung. Sie sollen nicht mehr Zwangs-, sondern Dispositivgesetze sein. Nur der Charakter der Geltung jener Paragraphen, nicht ihre Geltung selbst wird also durch den §. 6 berührt. Das „Wie“, nicht das „Ob“ der Geltung ist in Frage. Besser dürfte §. 6 etwa so lauten: „Die Bestimmungen der §§. 990 und 991 a. b. G. B. kommen nur insofern zur Anwendung, als die Parteien nichts Anderes bestimmt haben.“

Unpassend ist der Ausdruck „zuwiderlaufend“ im §. 7; nur Handlungen, nicht Gesetze — zumal ältere — „laufen zuwider“. Synaktisch ungenau endlich ist die Fassung: „Alle den vorstehenden (?) zuwiderlaufenden Bestimmungen . . .“

Ungleich größere Beachtung als diese formellen Mängel verdienen aber nachstehende materielle Neuerungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Es ist zwar consequent, daß alle diejenigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes aufgehoben werden, welche einzig und allein auf dem Principe der Buchergesetzgebung beruhen, ohne daselbe unverständlich oder undurchführbar sind. (Vgl. Glaser, die Aufhebung der Zinstaxe, *Ger.=Zeit.* 1867 Nr. 1, Jaques, die Buchergesetzgebung, S. 55.)

Wir finden es daher begreiflich und es ist zur Beseitigung allenfälliger Zweifel sogar ganz angezeigt, daß im §. 7 des Entwurfes die §§. 993, 994, 996, 997 (2. und 3. Satz), 1000, 1196 a. b. G. B. aufgehoben werden. Ebenso selbstverständlich ist die Aufhebung der durch den Gesetzesentwurf (SS. 2, 3, 4) abrogirten §§. 995, 997 (1. Absatz) und 998. Auch dagegen wäre Nichts einzuwenden, daß im §. 7 des

²⁾ Pleonastisch und doch zu beschränkt ist die Ausdrucksweise: „vertragsweise . . . bedungen“.

Entwurfes der §. 992 und selbst §. 1335 a. b. G. B. aufgehoben würde, obgleich im §. 992, dessen Hauptsatz eine bloße Consequenz des Darlehenvertrages ausspricht, nur der Mittelsatz: „dafern nur die Zurückstellung in der nämlichen Güte, Gattung und Menge bedungen worden“, mit dem Grundsatz der Freiheit des Capitalverkehrs nicht vereinbar ist, und obgleich ferner der §. 1335 mit der Beschränkung der Zinstaxe in keinem Causalnexu steht. Denn der Hauptsatz des §. 992 ist selbstverständlich, daher überflüssig. Was aber die Bestimmung des §. 1335 (Verbot der Anschwellung der Zinsen ultra alterum tantum des Capitals) betrifft, so ist dieselbe in Anbetracht des §. 1480 G. B. ziemlich unpraktisch und innerlich ungerechtfertigt. (Vgl. Unger, *Desterr. Viertelj.* XIV., S. 123, 14. Jaques, a. a. O. S. 71, auch Goldschmidt, *Zeitschr. f. ges. H. R.* XI. S. 637, Bluntzschli, *Privatr. Ges. f. Zürich*, III. S. 160). Die Billigkeitsgründe, welche unsere Commentatoren für das Verbot des §. 1335³⁾ anführen, sind durchaus unzutreffend. Mit Recht ist daselbe weder in das sächsische b. G. B. (§. 682) noch in den Entwurf des deutschen Oblig. R. (Art. 252) aufgenommen worden.

Allein höchst auffällig ist, daß im §. 7 des vom Ausschusse vorgelegten ursprünglichen Entwurfes, wie es scheint unter dem Einflusse einer geistreichen, doch nicht immer das richtige Maß einhaltenden neueren Schrift, auch die §§. 1333, 1336, 1371 und 1372 b. G. B. schlechthin für aufgehoben erklärt wurden.

Bezüglich der §§. 1371 und 1372 b. G. B. entfällt die Nothwendigkeit des Nachweises, wie ungerechtfertigt die unterscheidungslose Hinwegräumung aller in diesen Paragraphen enthaltenen, gar verschiedenartigen, mit der Beschränkung der Zinstaxe zumeist in gar keinem inneren Zusammenhange stehenden Bestimmungen wäre, nachdem wie bekannt über Widerspruch der Abgeordneten Ryger, Zyblikiewicz, endlich über Antrag Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Dr. Herbst beschlossen wurde, die eben gedachten Paragraphen des a. b. G. B. aufrecht zu erhalten. In welchem nothwendigen Zusammenhange steht denn beispielsweise das Verbot der *lex commissoria* des §. 1371 a. b. G. B., daß das Pfandstück dem Gläubiger im Falle der Nichterfüllung der Verbindlichkeit von selbst verfallen solle, mit dem Grundprincipe der Buchergesetzgebung: der gesetzlichen Nor-

miring der Zinstaxe? Denn der Umstand allein, daß auch dieser Vertrag zur Umgehung der Zinstaxen mißbraucht werden kann, ist doch für die allgemeine Natur desselben nicht entscheidend ³⁾.

Handelt es sich doch im §. 1371 (1. und 2. Fall) hauptsächlich darum, die Form der Ausübung des Pfandrechtes in imperativer Weise zu fixiren und solche hierauf bezügliche Verträge hintanzuhalten, welche den oft momentan in einer Zwangslage befindlichen Besteller des Pfandrechtes sehr häufig schweren Bedrängnissen und unabwendbaren Verlusten preisgeben würden. Die Form der Ausübung des Pfandrechtes unbeschränkt der Willenseinigung der Parteien anheimzugeben, hat selbst keine der vorgeschrittensten modernen Gesetzgebungen gewagt ⁴⁾. Ein solcher Versuch wäre in Oesterreich bei

³⁾ Ganz unrichtig, obgleich aus dem präventivpolizeilichen Bevormundungssystem erklärlich, ist es, wenn die Uebertretung jenes Verbots im §. 10, c) des Wuchergesetzes von 1803 als Wucher in Bedingungen erklärt wird, und es ist schwer zu begreifen, daß sich Faques in seiner oben angeführten, schätzenswerthen Monographie durch diese Verirrung der österr. Gesetzgebung und durch die ebenso einseitige Motivirung der *lex commissoria* von Seite einzelner Commentatoren verleiten ließ, auf S. 75 zu behaupten: „Schon diese Begründung (sc. aus dem Wucherpatent) zeige, daß diese Gesetzesnorm antiquirt sei.“ Auch Bluntschli, *Privatr. Ges. f. Zürich* II, S. 305, geht gleichwie der §. 869 des Züricher G. B. von der unrichtigen Auffassung aus, daß die *lex commissoria* „als ein wucherisches Geschäft verboten sei.“ Vgl. dazu auch Goldschmidt a. a. O. S. 637.

⁴⁾ Ueber die historische Entwicklung des röm. Rechtes vgl. Dernburg, *Pfandr.* I, S. 84. Das Veräußerungsrecht des Pfandgläubigers setzte nach älterem Rechte sogar darauf bezügliche Uebereinkunft voraus. Nach Justinianischem Rechte darf der Gläubiger den (Privat-) Verkauf erst nach Ablauf von 2 Jahren nach rechtskräftiger Verurtheilung oder Androhung des Pfandverkaufs vornehmen (C. 3. C. 8. 34); doch ist besondere Vereinbarung über den Veräußerungsmodus nicht ausgeschlossen. Die *lex commissoria* datirt erst von Constantin. Vgl. Dernburg II, S. 122, Arndts, *Pand.* §. 375 flg., Faques, S. 76. In den letzten Jahrhunderten entwickelte sich die gerichtliche Veräußerung als regelmäßig einzig zulässige Form der Realisirung des Pfandrechtes. Vgl. über die österr. Landesrechte Schenk, *Oesterr. Viertelj.* XIV, S. 151 flg. Die neueren Codificationen nehmen denselben Standpunkt ein. Vgl. franz. *Code civ.* art. 2204—2217, dazu Frey, *Franz. Civilr.*, II, S. 322 flg., bes. art. 2078, der jede andere Realisirung verbietet; ebenso preuß. *L. R. I.* 20, §. 26 flg.; dazu Temme

den höchst verschiedenen, zum Theil ziemlich niedrigen geistigen, socialen und ökonomischen Entwicklungsstadien der einzelnen Länder ein gewagteres und gefährlicheres Experiment, als in irgend einem anderen Staate. Selbst das allgemeine d. S. G. B. verstatet in den Art. 310 und 311 nur unter beschränkenden Voraussetzungen (bei Bestellung des Faustpfandes unter Kaufleuten aus beiderseitigen Handelsgeschäften) eine formlosere Durchführung des Pfandrechtes, nämlich bei schriftlicher Bestellung des Pfandes sofortigen gerichtlichen Verkauf (ohne Gehör des Schuldners, Art. 310); bei schriftlicher Vereinbarung über den Ausschluß der gerichtlichen Intervention auch außergerichtlichen öffentlichen Verkauf, respective bei Sachen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, Verkauf durch Handelsmäkler (Beamten) aus freier Hand zum laufenden Preise. (Vgl. hierüber Hahn, *Hdls. R. II.* S. 114—121, Laband, *Zeitsch. f. gef. S. R.* IX. S. 256—269).

Damit wollen wir nicht gesagt haben, daß wir die materiellen Bestimmungen der §§. 1371 und 1372 b. G. B. durchwegs billigen; dieselben bedürfen nach dem heutigen Stande der Jurisprudenz und der ökonomischen Entwicklung gewiß einer Revision ⁵⁾. Wogegen wir

preuß. *R. II.*, §. 120, Koch, *Recht der Ford.* III, §. 281; auch §. 383 des sächs. *Civilges.*: „Die vor der Verfallszeit der Pfandschuld getroffene Verabredung, daß das Pfand im Falle der Nichtbefriedigung dem Pfandgläubiger für die gesicherte Forderung verfallen sei oder ein Verkauf des Pfandes in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Art erfolgen soll, ist nichtig.“ Vgl. dazu Siebenhaar I, S. 321. Ähnliches bestimmt der §. 837 und §. 868 *Züricher G. B.*, dazu Bluntschli, III, S. 305. Die Motive zum sächs. b. G. B. begründen die Nothwendigkeit dieser (doch zu weit gehenden) Bestimmung mit dem Bemerkten, daß nur in dieser Weise den Bedrückungen des Schuldners durch den Gläubiger mit Erfolg vorgebeugt werden könne. Der Entwurf des deutschen *Oblig. R.* enthält keine Bestimmung hierüber; die Protokolle S. 3500 flg. überwiesen dieselben dem Sachenrechte.

⁵⁾ Offenbar falsch ist es, wenn das Gesetz sämmtliche im §. 1371 angeführten Verabredungen „als der Natur des Pfand- und Darlehensvertrages entgegenstehend“ und daher „ungiltig“ bezeichnet. Dagegen sprachen sich wie H a r r a s o w s k y *Ger.-Zeit.* 1868, Nr. 24 berichtet, schon mehrere Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission nachdrücklichst obgleich ohne Erfolg aus. Nur zwei derselben (Verbot der Nichteinslösung und der Nicht-

uns erklären, das ist die einfache, ganz unmotivirte und noch dazu nur so nebenher erfolgende Beseitigung derselben, ohne daß Besseres an deren Stelle gesetzt würde. Rasch ist zerstört, was der Verstand und die Erfahrung von Jahrhunderten langsam geschaffen haben; schwieriger ist die schönere Aufgabe — Neues und Besseres an dessen Stelle zu setzen.

Was ferner die §§. 1333 und 1336 B. G. B. betrifft, so hatte der ursprüngliche Ausschußantrag die gänzliche Aufhebung derselben beantragt und zwar die des §. 1333, weil die Höhe der Verzugszinsen geändert wird, und die des §. 1336, weil keine Beschränkung der Zinshöhe mehr besteht. Im Folgendem wird zu zeigen versucht, daß sowie einerseits diese Motivirung irrig und die gänzliche Streichung der gedachten §§. höchst bedenklich wäre so andererseits auch die vom Abgeordnetenhaufe beschlossene Aenderung die richtige Lösung der Frage verfehlte.

Der §. 1333 B. G. B. bestimmt, daß „der Schade, welchen der Schuldner dem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung

veräußerung) können in der That dahin gezählt werden, und sie werden mit Recht für wirkungslos erklärt. (Anders bezüglich des Veräußerungsverbotes das röm. Recht L. 4, 5, D. 13, 7; anders wieder das preuß. R. Recht, §. 26, 27, 225, I, 20; — dazu Arndts §. 375, Windscheid §. 237, Note 1 und 5; Koch, III, §. 281). Wie so es „klar sei, daß §. 1371 mit der Aufhebung der Wuchergesetze zu entfallen habe“ (Jaques S. 76), mag uns daher durchaus nicht einleuchten. Die übrigen im §. 1371 genannten Verabredungen sind augenscheinlich nur aus Utilitätsgründen für ungiltig erklärt, zumal sie da, wo Wuchergesetze bestehen, leicht zur Umgehung derselben benützt werden können. Von solchen Verträgen sagt Bluntschli a. a. D.: „Mit derartigen Verträgen suchen die Wucherer (?) wie die Spinnen kurz-sichtige und unbedacht-same Schuldner den Mücken ähnlich abzufangen und auszufangen. Sie speculiren darauf, daß die Letzteren nicht im Stande sein werden, den Zahlungstermin einzuhalten, und daß ihnen dann das Pfand um einen Spottpreis zufalle, während umgekehrt der Schuldner sich, um Geld zu erhalten, nur zu leicht hereden läßt, solche, wie er meint, nicht bindende Verträge einzugehen, die ihn dann auch wider Willen halten würden, wenn das Gesetz hier nicht den Schein der Freiheit verwerfen würde, um die wirkliche Freiheit zu retten.“ Diesem mit starken Farben aufgetragenen Bilde dürfte mindestens da, wo ein wenig vorgeschrittener Bauernstand das Hauptelement der Bevölkerung bildet, Wahrheit kaum abzuspreehen sein.

des schuldigen Capitals (Geldforderung, Hofd. v. 18. Jänner 1842, Z. 592) zugefügt hat, durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet wird.“ Aus dieser ziemlich incorrect gefaßten Bestimmung ergeben sich folgende Sätze:

1. Verzug des Schuldners in der Zahlung einer Geldschuld hat von Rechts wegen die Verbindlichkeit zur Leistung von gesetzlichen Zinsen zur Folge ⁶⁾.

2. Die nach §. 1333 gebührenden Verzugszinsen sollen dem Gläubiger den Schaden ersetzen, der ihm aus dem widerrechtlich vorenthaltenen Gebrauche der geschuldeten Geldsumme entstanden ist. Der Gläubiger braucht jedoch (gegen die Regel der §§. 1295, 1331 und 1332 B. G. B.) diesen Schaden niemals zu erweisen, da die Gesetzgebung von der Annahme ausgeht, daß baare Geldsummen jeden Augenblick fruchtbringend angelegt werden können ⁷⁾. Es ist daher in Anbetracht der decidirten Fassung des Gesetzes selbst die Einwendung des Schuldners, daß der Gläubiger die Geldsumme nicht zinsbar verwendet haben würde, unentscheidend ⁸⁾. Das Eigenthümliche der gesetzlichen Verbindlichkeit zur Zahlung von Verzugszinsen besteht daher in der imperativen gesetzlichen Festsetzung des dem Gläubiger zu leistenden Interesses ⁹⁾.

3. Das Maß der Verzugszinsen setzt das Gesetz fest (§. 1333). Die Höhe derselben betrug nach §. 995 b. G. B. ehemals in der Regel 4% (ausnahmsweise 6%), nach Handelsrecht 6% (vgl. Art. 287 H. G. B.) und beträgt derzeit nach §. 2 der Verordnung vom 14. December 1866 in allen Fällen ohne Unterschied 6%.

⁶⁾ Vgl. auch §§. 827 flg. I, 11. des preuß. R. R., dazu Förster, Theorie und Prag des preuß. Civil-R. §. 68, g); Koch, III, S. 120 flg.; art. 1153 Code civ., dazu Frey, franz. Civilr., III, §. 493; §. 742 des sächf. b. G. B.; dazu Siebenhaar S. 56; Entwurf d. deutschen Oblig. R. Art. 301—303, dazu Prot. S. 907 flg. u. 1072 flg.

⁷⁾ So schon nach röm. Recht (c. 2, C. 4, 34, Z. 78, §. 2, Z. 87, §. 1, D. de legat. II, 31), dazu R. D. A. v. 1600, §. 139; ebenso die sämmtlichen neueren Codificationen und der deutsche Entwurf. (Vergl. vorige Note und §. 253 des hessischen Entw.)

⁸⁾ Vgl. art. 1153 Cod. und Frey a. D. S. 367.

⁹⁾ Vgl. Unger a. D. S. 120, Note 3 und S. 132, Note 11. Kirchfetter, Commentar, S. 582.

4. Da die Verzugszinsen das Äquivalent des Interesses des Gläubigers für den rechtswidrig entbehrten Gebrauch der schuldigen Geldsumme darstellen, so gebühren sie ihm auch in dem Falle, wenn die Geldforderung unverzinslich war. Eben darum kann der Gläubiger, wenn die vertragmäßigen Zinsen weniger betragen als die gesetzlichen Verzugszinsen, die Differenz vom Tage des Verzuges als Verzugszinsen in Anspruch nehmen ¹⁰⁾.

5. Aus demselben Grunde sollte dem Gläubiger nach der allgemeinen Regel der Beweis vorbehalten werden, daß ihm aus der Verzögerung in Wirklichkeit ein größerer Nachtheil als der Entgang der gesetzlichen Zinsen erwuchs und ihm sohin gestattet werden, den vollen Ersatz des nachweisbaren Schadens und entgangenen Gewinnes zu fordern. Während diese natürliche Consequenz der rechtlichen Natur der Verzugszinsen gemeinrechtlich anerkannt ist ¹¹⁾, schließt wohl das

¹⁰⁾ So mit Recht auch Unger a. a. D. S. 133, Note 11; Stubenrauch II, S. 464, 7. Vgl. L. 6, D. 49, 14; §. 831, I, 11, preuß. L. R., dazu Förster, a. D., Note 87; Koch I, S. 120; säch. G. B. §. 742, deutscher Entwurf Art. 301. Nur der Mehrzins ist Verzugszins. Der Vertragszins ändert offenbar diesen Charakter nicht. Vgl. Förster a. a. D.; auch Stubenrauch II, S. 465, der die daselbst angeführte Controverse, die nie hätte entstehen sollen, richtig entscheidet.

¹¹⁾ Nach röm. Rechte konnte der Gläubiger im Falle des Verzuges ohne allen Beweis nur ortsübliche Zinsen erlangen. Der Reichsdep. A. von 1600, §. 139 setzt dieselben (beim Darlehen) auf 5% fest, gestattet aber ausdrücklich, daß, wenn der Gläubiger „vermeynen wollte, tam in luoro cessante quam damno emergente, ein Mehreres zu fordern, daß ihm dann sein ganzes Interesse zu deduciren, gebühlich zu liquidiren . . . unbenommen sein soll.“ Vgl. Mommsen Beiträge II, S. 246 fig., Windscheid II, §. 280; Arndts §. 206, 207, 251; Unger a. D. S. 132, Note 11. — Das franz. Recht fixirt die Verzugszinsen unabänderlich. (Art. 1153 Code, regelmäßig 5%, ausnahmsweise 6%). — Nach preuß. Rechte schließt das vom Gesetz statuirte Durchschnittsmaß (in der Regel 5%) die Forderung des Mehrinteresses aus. Nur wenn der Schuldner vorzüglich oder aus grobem Verschulden die Zahlung verzögert, kann Ersatz des erweislich höheren Schadens gefordert werden (§§. 830, 833, 834, I, 11), — eine Bestimmung, welche wegen der Schwierigkeit des dem Gläubiger obliegenden Beweises unpraktisch ist. (Vgl. Koch I, S. 121, Förster I, S. 379). — Das säch. b. G. B., §. 742 und der deutsche Entwurf Art. 303 gestatten ausdrücklich die Mehrforderung des erweislich größeren Schadens; ebenso der §. 253 des hessischen Entwurfes.

b. G. B. durch die kategorische Fassung des §. 1333 diese Mehrforderung des weiteren nachweisbaren Interesses aus ¹²⁾. Die Verzugszinsen sind nach österreichischem Recht die gesetzlich fixirte, unverrückbare Taxe des dem Gläubiger aus der Verzögerung der Zahlung einer Geldschuld entspringenden Nachtheils. Für diese Auslegung des §. 1333 spricht außer der gebietenden Fassung des §. 995 („sind vier von hundert . . . als die gesetzmäßigen zu entrichten“) und des §. 1333 („wird . . . vergütet“) schon der Entwurf des b. G. B. (III, §. 256 „sind fünf von Hundert die gesetzmäßigen“), ferner der Vorgang des französischen Gesetzbuches (Art. 1153) und die ähnliche — doch nicht ausnahmslose — Verbotsvorschrift des preussischen L. R. (§§. 830—834 I, 11), welche den Compilatoren vorschwebt zu haben scheint ¹³⁾, endlich der Umstand, daß der §. 995 G. B. dem Wucherpatente vom 2. December 1803 entnommen ist ¹⁴⁾.

Es ist nun gewiß nur zu billigen, und eine nothwendige Folge der Aufhebung der Wuchergesetze, daß die unter Z. 5 angeführte Be-

¹²⁾ Vgl. Zeiller III, S. 768. Stubenrauch II, S. 464, besonders Jaques S. 67, Note. — Anderer Ansicht ist Unger a. D. S. 123, Note 11 und Kirchstetter S. 582, welche die Liquidirung eines nachweislichen höheren Schadens auch nach österr. R. zulassen wollen. Dagegen Jaques a. D., dessen Polemik indessen nicht durchwegs zutreffend ist.

¹³⁾ So auch Jaques a. D., S. 68, 69.

¹⁴⁾ Der §. 5 dieses Patents klingt gleich gebietend: „Wenn die Zinsen . . . aus dem Gesetze zuerkennen sind, bleiben dieselben noch ferner auf jährliche vier von Hundert . . . bestimmt.“ Dieser Umstand scheint mir für die Interpretation des §. 1333 vorzugsweise entscheidend. Dagegen läßt sich weder aus der Stellung des §. 1333 im System des b. G. B., noch aus der Heranziehung des §. 1336 ein entscheidendes Argument für die hier verteidigte Ansicht deduciren. Denn die Anreihung der fraglichen Bestimmung an die §§. 1331 und 1332 wäre ebenso gut begrifflich, wenn dieselbe nicht gebietender Natur wäre. Was aber die Beschränkung der Conventionalstrafe betrifft, so sind ja unter den „gesetzlichen“ (recte „rechtlichen“) Zinsen des §. 1336 die (5% resp. 6%) vertragmäßigen Zinsen des §. 994 und nicht die „gesetzlichen“ des §. 995 zu verstehen, und könnte hiernach die Berufung auf §. 1336 nur so viel beweisen, daß höhere als 5 (6) % Zinsen für den Verzug nicht gefordert werden dürfen. Vgl. auch das Hofdecret v. 13. Juni 1828, Z. 2397. Die von Jaques a. a. D. gegen Unger in diesen Beziehungen erhobenen Angriffe erscheinen sohin ganz ungegründet.

schränkung des Gläubigers in Ansehung der rechtlichen Möglichkeit, das nachweisbar höhere Verzugsinteresse zu fordern, aufgehoben werde. Der §. 1333 soll also den Charakter eines Zwangsgesetzes verlieren, und den eines dispositiven erlangen. Soweit wäre also eine Abänderung des a. b. G. B. ganz in der Ordnung. Warum indeß der ursprüngliche vom Ausschusse angenommene Gesetzentwurf im §. 7 den §. 1333 ganz beseitigen wollte, — ist unerfindlich. Denn gewiß wollte doch auch nicht der Ausschuss die sub 1—4 angeführten aus dem §. 1333 fließenden Rechtsätze aufheben? Beabsichtigte man dies — und dieser Absicht entspräche allerdings die Aufhebung des §. 1333 — so würde man damit den Gläubigern einen schlechten Dienst erweisen. Denn alsdann wäre es Sache derselben, in jedem einzelnen Falle zu beweisen, daß und zu welchem Zinsfuß sie die rückständige Geldsumme fruchtbringend anzulegen Gelegenheit hatten. Dies wäre nach österr. Proceßrecht um so bedauerlicher, als der Richter nach den Regeln der gesetzlichen Beweis-theorie auf sogenannte factische Präsumtionen keine Rücksicht nehmen darf.

Ebenso auffallend ist es, daß der §. 7 des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes auch den von der Conventionalstrafe handelnden §. 1336 G. B. seinem ganzen Inhalte nach aufheben wollte. Wie ungegründet einerseits und bedenklich andererseits die totale Beseitigung des citirten Paragraphen wäre, dürften die nachfolgenden Bemerkungen ergeben. So farg nämlich die darin enthaltenen Bestimmungen über das Strafgebing genannt werden müssen, so fließen doch aus denselben nachstehende wichtige, vom gemeinen Rechte zum Theile abweichende, zum Theile in demselben controverse Rechtsätze:

1. Die Conventionalstrafe ist das von den Parteien in voraus vereinbarte oder letztwillig bestimmte Aequivalent des Interesses des Gläubigers für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung der Verbindlichkeit von Seite des im Verzug befindlichen Schuldners. §. 1336 G. B. Hieraus ergibt sich zunächst, daß die Conventionalstrafe nach österr. Rechte als das Entgelt des Interesses erscheint („Vergütungsbetrag“, §. 1336¹⁵⁾). Sie hat daher eine für

¹⁵⁾ Gemeinrechtlich wird der Begriff der C. Strafe viel allgemeiner gefaßt, nämlich als Versprechen einer Leistung auf den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung eines Versprechens, wornach unter den Be-

stich bestehende, gültige Obligation und möglichen Nachtheil des Gläubigers zur Voraussetzung, ist somit rein accessorischer Natur¹⁶⁾. Sie hat wesentlich den Zweck, dem Gläubiger den häufig schwierigen

griff derselben nicht bloß die Vorausbestimmung des Interesses, sondern auch die Sicherung der Erfüllung eines (namentlich sonst nicht klagbaren) Versprechens fällt. Die Conventionalstrafe kann somit einmal als accessorische Obligation zur principalen, sodann als alleinige Obligation (Pönalstipulation) auftreten. Beide Fälle sind wesentlich verschieden. Vgl. L. 38 §. 2. D. 4. 17, L. 69. Z. 77. D. 45. 1, §. 19. 21. J. 3. 19., L. 41. 42., D. 17. 2. Im letzteren Falle dient also die Conventionalstrafe dazu, um eine (nur nicht unmögliche oder unerlaubte) Verbindlichkeit indirect rechtlich zu erzwingen, die es an sich nicht wäre. Vgl. Savigny, Oblig. II, §. 80, Arndts §. 211, Windscheid §. 286, Bangerow III, §. 614 und Förster I, §. 107; die beiden letzteren insbesondere über die angebliche Bedingtheit des Strafversprechens. — Anders schon der Code civil, art. 1183 und 1229, sowie das preuß. Landrecht I, 5. §§. 292 flg. Beide fassen das Strafversprechen lediglich als accessorisches Interessenäquivalent für die Nichterfüllung einer Hauptverbindlichkeit auf, mit welcher die Conventionalstrafe steht und fällt. Die zweitgenannte Beziehung der Conventionalstrafe ist beiden Codificationen fremd. Vgl. art. 1153, 1227, 1229: La clause pénale est la compensation des dommages et intérêts, que le créancier souffre de l'inexécution de l'obligation principale. Vgl. dazu Frey III, §. 486, Zachariä II, 248. Ebenso §. 292, II. 5. A. L. R., dazu besonders Förster I, §. 107; (anderer Meinung Koch III, §. 114 mit unzureichender Berufung auf §. 308 cod., dagegen Förster S. 715). — Das österr. G. B. hat offenbar den Standpunkt der beiden vorgenannten Codificationen (§. 1336, „anstatt des zu vergütenden Nachtheils“). Vgl. auch Stubenrauch I, S. 467. Das sächsische b. G. B. (§§. 1428—1435), sowie der deutsche Entwurf Art. 121—128 nehmen gleichfalls den Standpunkt der neueren Codificationen ein. Ungenügend ist die Erklärung Böschmann's in Siebenhaar's Com. II, S. 330. Ueber den deutschen Entwurf vgl. die Dresdner Prot. S. 354—372.

¹⁶⁾ Vgl. Zeiller II, S. 774. 1. und Stubenrauch II, S. 467. So auch nach preuß. Rechte; vgl. Förster I, S. 709, Note 16 u. S. 713, ebenso nach dem Code art. 1229. Anders, nach römischem Rechte, nach welchem die Conventionalstrafe auch den ausschließlichen Gegenstand einer gültigen Obligation bilden kann, vgl. L. 115, D. 45. 1. und die vorhin citirten Stellen; dazu Arndts §. 211, Bangerow III, S. 360, Windscheid §. 286. Den neueren Codificationen folgen das sächs. b. G. B. §. 1433—1434 und der deutsche Entwurf Art. 126, 127, dazu Protok. S. 365, und bes. S. 370, auch der hessische Entwurf §. 129 — doch mit der Modification des §. 193.

Nachweis der Existenz und Höhe des Schadens zu ersparen. (Vgl. Entwurf des a. b. G. B. III, §. 488, Zeiller III, S. 774.)

2. Der Verfall der Conventionalstrafe setzt verschuldete Nichterfüllung von Seite des Schuldners voraus. Unverschuldete oder vom Gläubiger verschuldete Nichtleistung befreit von der Strafe¹⁷⁾. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Stellung der vom Strafgebend handelnden Bestimmung (§. 1336) im Capitel „vom Schadenersatz und der Genugthuung.“ Auf den Grad des Verschuldens kommt Nichts an.

3. Die Festsetzung der Conventionalstrafe kann sich auf die Nichterfüllung überhaupt oder auf eine bestimmte Art derselben beziehen, z. B. auf den Fall verspäteter Erfüllung u. dgl. In Fällen der letztgenannten Art ersetzt die Strafe nur den durch diese Art der Nichterfüllung erfolgten Schaden (§. 1336); der anderweitige Nachtheil muß nach der allgemeinen Regel besonders ersetzt werden. — Bezieht sich das Strafversprechen auf Nichterfüllung überhaupt, so verfällt die ganze Strafe, im Zweifel auch bei jeder Art nicht gehöriger, daher insbesondere blos theilweiser Erfüllung¹⁸⁾.

¹⁷⁾ Dies ist für das römische Recht streitig. Für die Nothwendigkeit eines Verschuldens besond. Savigny II, S. 279 unter Berufung auf L. 21, §. 9, D. 4. 8.; dagegen mit der herrschenden Meinung besonders Vangerow III, S. 361 u. 366 unter Bezug auf L. 77. D. 45. 1. Auf den mutmaßlichen Willen der Parteien stellt die Entscheidung — wohl mit Recht — Windscheid II, §. 285, 3). — Unzweifelhaft ist Verschulden erforderlich nach französischem Rechte, vgl. Code art. 1230. (lorsque . . . le debiteur est en demeure, dazu die Stellung des art. 1152 im Capitel vom Schadenersatz), und nach preuß. Rechte §. 305, I. 5; dazu Förster I, S. 713. Das österreichische Recht folgt derselben Auffassung. (Siehe Text; auch Kirchstetter S. 584; ungenau oder irrig: Stubenrauch II, S. 468. 4). Auch das sächsische b. G. B. 1432 (dazu die Motive bei Siebenhaar II, S. 331) und der deutsche Entwurf Art. 125 stellen den Verfall des Strafgebendes auf die mora. In den Dresdner Protokollen S. 369 wird zur Motivirung dieser Entscheidung nebst dem Vorgange sämmtlicher neueren Codificationen auch die mutmaßliche Absicht der Parteien (wohl mit Recht) betont. — Anders der hessische Entwurf §. 121.

¹⁸⁾ Zu dieser Entscheidung führt die Natur der Sache, die Rücksicht auf die zur Zeit der Compilation des b. G. B. herrschende ganz richtige Doctrin (siehe Glück IV, S. 541; Vangerow III, S. 365, Windscheid §. 285, Note 8), sowie die generalisirte Aufnahme des art. 1231 des

4. Die Conventionalstrafe gilt im Zweifel nicht als Wandelpön (Neugeld). Der Schuldner hat daher nicht das Recht, sich durch Erlegung derselben von der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu befreien. Arg. §. 1336, letzter Satz, ebenso Art. 384 H. G. B., Absatz 2¹⁹⁾.

5. Ist die Conventionalstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verbindlichkeit verwirkt, so hat der Gläubiger im Zweifel das Recht, neben der Strafe auch noch die Erfüllung der Verbindlichkeit zu verlangen (§. 1336, Schlusssatz²⁰⁾).

Code, welcher bei theilweiser Erfüllung richterliche Mäßigung gestattet, in den §. 1336. (Ueber das Mäßigungsrecht vgl. Absatz 7.) Die entgegengesetzte Entscheidung traf das preuß. L. R. §. 296, I. 5; dazu Koch III, S. 382. Ungenau oder unrichtig ist die zweideutige Aeußerung Stubenrauch's II, S. 468, 4).

¹⁹⁾ So auch nach römischem Rechte. L. 34, D. de R. J. L. 40. C. 2. 4., dazu Arndts §. 211, Vangerow III, S. 365. 3; ebenso das preuß. L. R. §. 312, I, 5, dazu Förster I, S. 715; desgleichen nach dem sächs. b. G. B. §. 1428 und dem deutschen Entwurfe Art. 121.

²⁰⁾ Anders wohl nach römischem Rechte. „Dies Verhältniß (der Cumulation) ist nicht zu vermuthen, sondern nur bei besonderer Verabredung oder aus dem besonderen Inhalte beider Verträge anzunehmen.“ Savigny II, S. 277; Vangerow III, S. 366; Windscheid, §. 285. 4. Diese alte Streitfrage (vgl. Glück IV, S. 335 fgd.) dürfte bei der verschiedenartigen Entscheidung der einzelnen Fälle in den Quellen kaum anders in befriedigender Weise gelöst werden können, als indem Alles auf die Interpretation des Willens der Parteien gestellt wird. Vgl. Windscheid und Arndts a. a. O. Das franz. Recht verbietet die gleichzeitige Forderung der Strafe und der Erfüllung, ausgenommen, wenn die Strafe blos für den Fall der Verzögerung vereinbart oder das Gegentheil bedungen wurde. Art. 1228, 1229. Dazu Zacharia II, 249, Frey, S. 353. — Das preuß. Recht entscheidet die Frage ausdrücklich nur für den Fall, wo die Conventionalstrafe das Interesse der nicht gehörigen Erfüllung („Zögerung“) darstellt und zwar im Sinne des cumulativen Forderungsrechtes (§. 295, I, 5); in anderen Fällen ist Alles Sache der Auslegung. Vgl. Koch III, S. 115. 2, und Förster I, S. 714. — Für das österr. Recht scheint es mir zweifelhaft, ob der Schlusssatz des §. 1336 nur sagen will, daß die Conventionalstrafe im Zweifel nicht als Wandelpön angesehen werden dürfe (vgl. die ähnliche Fassung des §. 311. I. 5. L. R. und des 2. Absatzes des Art. 284 H. G. B.) oder ob mit demselben zugleich eine Bestimmung über die dem Gläubiger im Falle des Verfalls der Strafe zustehenden Rechte gegeben und insbesondere letzterem (in theilweisem Gegenfaze zum römischen,

Zu eng ist die Fassung des §. 1336: „außer dem Falle einer besondern Verabredung“, da die anderweitige Absicht der Parteien gewiß

französ. und preuß. Rechte) die Befugniß eingeräumt werden sollte, im Zweifel cumulativ Erfüllung und Strafe zu fordern. Für die letztere Interpretation spricht jedoch die ganz allgemeine Fassung des citirten Schlusssatzes, welche nicht, wie der Art. 284 S. G. B. ausschließlich die Negation des Neurechtes des Schuldners betont — sodann die am Schlusse des vorigen Jahrhunderts in der gemeinrechtlichen Prag verbreitete Ansicht, daß der Gläubiger regelmäßig Erfüllung und Strafe fordern könne (vgl. Glück a. D. Note 8), — ferner die aus Zeiller's Commentar III, S. 776, Note **) hervorgehende Absicht der Compilatoren, eine dem franz. Rechte (art. 1229, welcher nur das Wahlrecht gestattet) entgegengesetzte Bestimmung zu treffen. (Verkehrt ist jedoch die Ansicht Zeiller's a. a. D., daß der Code die Conventionalstrafe vielmehr als eine Art Neugeld betrachte, weil der Gläubiger nicht Strafe und Erfüllung zugleich fordern könne (art. 1229). Legt doch das Neugeld die Erfüllung in die Willkür des Schuldners, während sie die Conventionalstrafe in die Willkür des Gläubigers setzt.) Die aus amtlichen Quellen geschöpfte Schilderung der historischen Entwicklung der §§. 1333—1336 *Parasowski's*, *Ger. Zeit.* 1868 Nr. 22 flg., gibt uns leider über diesen Punkt keine Aufklärung. Die Commentatoren theilen zwar die hier verteidigte Ansicht, jedoch mit falschen Gründen, indem sie nach dem Vorgange Zeiller's a. a. D. ganz ungehöriger Weise diese Frage mit der davon verschiedenen: ob die Conventionalstrafe als Wandelpön (§. 909) aufgefaßt werden dürfe, in einen Topf werfen. Vgl. noch *Stubenrauch* S. 468, 2; selbst *Kirchstetter* a. a. D. hält sich von dem oben getadelten Irrthum Zeiller's nicht ganz frei. Bei der Conventionalstrafe ist eben die Erfüllung und die Strafe in obligatione, und die Frage ist nur die, ob die Obligation im Falle der Verwirkung der Strafe eine cumulative oder alternative ist. Beim Neugeld ist jedoch nur die Erfüllung in obligatione, die Strafe nur in solutione. Der Gläubiger kann daher nur auf Erfüllung klagen; der Schuldner aber kann sich durch Ertrag des Neugeldes von der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit befreien. Wichtig betont dies *Prodlowski*, zur Lehre vom Angeld, *Ger.-Z.* 1867, Nr. 95 gegen *Stubenrauch* II, S. 76, der verkehrt behauptet, daß das Neugeld eigentlich eine alternative Obligation sei. — Das sächs. b. G. B. §. 1428 und der Entwurf d. Deutsch, Oblig. R. Art. 121 folgen der herrschenden gemeinrechtlichen Ansicht, daß der Gläubiger im Zweifel nur die Wahl habe, entweder Erfüllung oder Strafe zu fordern. Nur für den Fall, daß nicht zur rechten Zeit oder am rechten Orte geleistet wurde, wird Beides zu fordern gestattet. §. 1429 resp. Art. 122. Vgl. *Dresdner Prot.* S. 359. Diese Lösung scheint uns im Zweifel nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien die angemessenste zu sein. Vgl. auch *Kirchstetter* a. a. D. Note 2, und *Motive zum hess. Entw.* S. 70.

auch aus den Umständen erkannt werden kann, z. B. aus der unverhältnißmäßigen Höhe der Strafe u. s. f. Die Dispositivvorschrift des §. 1336 ist nun in jenen Fällen ganz sachgemäß, wo die Conventionalstrafe nur auf den Fall der nicht gehörigen Erfüllung bedungen wurde. (Vgl. auch L. 115, §. 2 D 45, 1.; §. 295 I. 5. des preussischen R. R.; Art. 1229 Code; §. 1429 des sächsischen b. G. B. Art. 122 d. deutschen, §. 120 d. hess. Entwurfes.) Bedenklicher ist dieselbe in jenen Fällen, wo die Conventionalstrafe auf den Fall der Nichterfüllung schlechthin versprochen wurde. (Vgl. hierüber die vom österr. Rechte abweichenden Normen des römischen Rechtes und der neueren Codificationen in der Note 2⁰). — Ist nach dem Willen der Parteien die cumulative Forderung der Strafe und der Erfüllung ausgeschlossen, so hat selbstverständlich der Gläubiger das Wahlrecht, die eine oder die andere Leistung zu fordern.

6. Da die Conventionalstrafe das in voraus vertragsmäßig vereinbarte (oder letztwillig bestimmte) Interesse der Nichterfüllung darstellt, so schließt dieselbe jedwede anderweitige Schadenersatzforderung aus. Insbesondere kann neben der Conventionalstrafe nicht noch der Ersatz des den Betrag derselben übersteigenden erweislichen Schadens in Anspruch genommen²¹⁾, noch weniger darf neben der Conventionalstrafe das volle Interesse gefordert werden. Wie der Schuldner, so ist auch der Gläubiger in Ansehung des Ersatzes des Interesses an die vereinbarte Summe vorbehaltlos gebunden

²¹⁾ Anders nach römischem Rechte, welches im Zweifel die Mehrforderung des den Betrag der Conventionalstrafe übersteigenden Interesses zuläßt. L. 44. §. 6. D. 49. 7. L. 41. 42. 71 pr. D. 17. 2. L. 23. pr. D. 4. 8. L. 12. §. 2. D. 23. 4. L. 28. 47. D. 19. 1. L. 10. §. 1. D. 2. 14., dazu *Savigny* II, §. 80, *Arndts* §. 211, *Windscheid* §. 285 4), *Vangerow* III, §. 6, 14. II, 2), S. 365. Dies bestimmt auch das neue S. G. B. Art. 284, 3) und Art. 398. Dagegen gestatten das französische Recht Art. 1152 und das preuß. R. R. §. 293, I, 5 die Forderung eines höheren Interesses nicht. Vgl. dazu *Koch* III, S. 115, *Förster* I, S. 711. Dasselbe muß ohne Zweifel nach österr. Rechte angenommen werden. *Arg.* §. 1336 verb. „anstatt des zu vergütenden Nachtheils.“ Vgl. auch *Stubenrauch* II, S. 467, 2) und *Kirchstetter* S. 584 gegen *Wintarter* IV, S. 600. — Das sächs. b. G. B. §. 1431, sowie der deutsche Entw. Art. 124 (nicht aber der hess.) folgen indeß dem römischen Rechte.

(Arg. §. 1336 verb. „anstatt u. s. f.“). Das Strafgebidung erscheint sohin nach österreichischem Rechte als das für beide Theile gleichmäßig rechtsverbindlich fixirte Aversionalquantum des Schadens; es kann hiernach den wirklichen Nachtheil bald übersteigen, bald hinter demselben zurückbleiben²²⁾. Ob nun diese das Interesse beider Theile in gleicher Weise wahrende Auffassung des französischen, preußischen und österreichischen Rechtes an sich gerechter und billiger sei, als die das Strafgebidung bloß als Minimalsatz des Interesses betrachtende Anschauung des römischen Rechtes und des sich demselben anschließenden a. d. Handelsgesetzbuches (Art. 284) lasse ich hier dahingestellt. Nur so viel sei bemerkt, daß für beide Ansichten in der Theorie und in den legislatorischen Vorarbeiten triftige Gründe angeführt werden²³⁾, und daß bei der Divergenz der Meinungen an die Gesetzgebung die Anforderung gestellt werden darf, diese Frage nicht unentschieden zu lassen.

7. Nach dem vorhin entwickelten Grundsatz, daß die Conventionalstrafe den Schaden im Interesse beider Theile in voraus im Wege der Vereinbarung taxirt, sollte auch der Beweis des Schuldners, daß der Gläubiger factisch keinen oder doch einen geringeren Schaden gehabt habe, als den, welchen die Veredung fixirt, unbedingt ausgeschlossen sein. Während diese Consequenz im römischen Rechte anerkannt ist²⁴⁾, ließ sich die österreichische Legislation zu wahrlich

²²⁾ So auch nach preuß. Rechte §. 293, I, 5. Vgl. vor. Note.

²³⁾ Vgl. besonders die Prot. über den deutschen Entwurf des Oblig. R. S. 363 flg. Für die eine Ansicht wird angeführt, daß in der Verabredung der Conventionalstrafe ein Verzicht auf den deren Betrag übersteigenden wirklichen Schaden nicht erblickt werden dürfe, zumal sich der Umfang des Letzteren nicht immer in voraus absehen lasse. Dagegen wird jedoch und mit Recht bemerkt: es verletze das Princip der Gleichstellung beider Theile, wenn man den Verpflichteten an die verabredete Strafe ohne Rücksicht auf das geringere Interesse des Gläubigers unbedingt binde, dagegen dem Letzteren den Anspruch auf den Mehrbetrag des Schadens neben der Strafe zugestehet. Diese Rechtsungleichheit ist gewiß dort um so ungerechtfertigter, wo wie im §. G. B. die Höhe der Conventionalstrafe an keine Grenze gebunden ist. Vgl. auch Förster I, §. 711, Note 27.

²⁴⁾ Vgl. Vangerow III, §. 614, II. „Die bisweilen verteidigte Meinung, daß . . . die Verordnung Justinian's in c. unica C. 7. 47. auch auf Conventionalstrafen bezogen werden müsse und diese also das Doppelte

maßlosen Beschränkungen der Höhe des Strafgebings verleiten, so daß dadurch der praktische Werth der Conventionalstrafe wesentlich beeinträchtigt und der Schuldner auf Kosten des Gläubigers in bisher nicht dagewesener Weise begünstigt wird.

Die bezüglichlichen Beschränkungen beruhen auf zwei wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten:

a) Bei Darlehen ist der Grundsatz maßgebend, daß der vereinbarte Ersatz des durch die verzögerte Rückzahlung verursachten Schadens den gesetzlichen Maximalsatz der vertragsmäßigen Zinstaxe (5% resp. 6%) nicht überschreiten darf. (Vgl. §. 1336, Satz 2 und Hofdecret vom 13. Juni 1828, Z. 2397.) Diese Bestimmung ist offenbar ein Ausfluß des Principes der Wuchergesetzgebung. (Vgl. Jaques S. 68.)

b) „In anderen Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er von dem Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter allenfalls nach Einvernehmung der Sachverständigen zu mäßigen.“ §. 1336. Diese ebenso willkürliche als maßlose Beschränkung der Höhe der Conventionalstrafe beruht augenscheinlich auf falschen Billigkeitserwägungen; sie begünstigt in bisher nicht erhörter Weise einseitig den

nicht übersteigen dürfte, ist sicher unhaltbar.“ Diese unrichtige, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts stark verbreitete Ansicht scheint den Redactoren des preuß. a. L. R. vorgeschwebt zu haben, welches letztere im §. 301, I, 5 bestimmt, daß die Strafe das Doppelte des Interesses nicht übersteigen dürfe. So auch noch das westgalizische Gesetzbuch III, §. 489. (Ueber die mannigfachen Wandlungen der bezüglichlichen Beschränkungen im Cod. Theres. und den übrigen Vorarbeiten des a. b. G. B. vgl. Harraßowsky Ger.-Zeit. 1868, Nr. 22 flg. Dagegen kennt weder das franz. noch das österr. G. B. diese Beschränkung. Wohl aber bestimmt der art. 1231 Code civ., daß der Richter die Strafe im Falle theilweiser Erfüllung herabsetzen dürfe. Vgl. dazu Frey III, S. 353. Diese an sich nicht zu rechtfertigende Ausnahmsbestimmung ist — was noch weniger zu billigen ist — im österr. b. G. B. generalisirt worden. Vgl. dagegen auch Stubenrauch II, S. 469, Note 2, Kirchstetter a. a. D. — Das sächs. b. G. B. §. 1430, das allg. b. G. B. Art. 284 und der Entwurf des deutschen Obl. R. Art. 124 beseitigen jede Beschränkung des Maßes der Conventionalstrafe, vorbehaltlich der in einzelnen Ländern die Höhe des Zinsfußes bei Geldschulden regelnden Zinstaxen. Vgl. Sahn, Comm. zum a. b. G. B. III, S. 71. (In Sachsen sind die letzteren durch das Gesetz v. 25. Oct. 1864 aufgehoben. Vgl. Siebenhaar, II, S. 331, Jaques S. 137.)

Schuldner zum Nachtheil des Gläubigers und beeinträchtigt wesentlich die Sicherheit des geschäftlichen Calculs.

Es ist nun ganz begreiflich, daß der §. 7 des vom Ausschusse und vom Abgeordnetenhanse angenommenen Gesetzentwurfes über die Aufhebung der Wuchergesetze, die unter Z. 7, lit. a) angeführte Beschränkung der Höhe der Conventionalstrafe, hiermit den zweiten Satz des §. 1336 aufhebt. Auch die Beseitigung der sub b) angeführten Beschränkung, also des dritten Satzes des §. 1336 erscheint als eine nothwendige Consequenz der im §. 1 des Ausschußentwurfes ausgesprochenen Unbeschränktheit der Höhe des Strafgebüges.

Dagegen ist es völlig unbegreiflich, warum im §. 7 des letztgenannten Entwurfes der §. 1336 d. b. G. B. seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben wurde. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergeben dürfte, wird durch den ersten und letzten Satz dieses Paragraphen, welche beide mit dem Wucher offenbar gar Nichts zu schaffen haben, eine ganze Reihe schwieriger und zweifelhafter Fragen (Z. 1—6) — wenn auch nicht durchwegs in correcter, so doch in bestimmter Weise — entschieden. Es wäre kaum zu verantworten gewesen, wenn man durch die gänzliche Beseitigung der ohnedies spärlichen Bestimmungen des a. b. G. B. über das Strafversprechen der Händelsucht und Controversenreiterei in dieser praktisch wichtigen Frage Thür und Thor geöffnet haben würde.

In Folge einer Vereinbarung mit dem Ministerium beschloß nun zwar der Ausschuß, daß die §§. 1333, 1335 und 1336 nicht unter den aufgehobenen Paragraphen angeführt werden sollen. (Sitzungsbericht S. 2112). Indeß auch die sohin vom Abgeordnetenhanse beschlossene Aufrechterhaltung der §§. 1333 und 1336, sowie die damit zusammenhängende Amendirung des §. 1 des vom Ausschusse beantragten Entwurfs vermögen wir nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu billigen.

Zunächst ist die angenommene Textirung des §. 1 („die bisher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Conventionalstrafe bei Darlehen und creditirten Forderungen treten außer Wirksamkeit“) höchst zweideutig und schon darum bedenklich. Es könnte nämlich hiernach scheinen, als ob die bisherigen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes gleichfalls nur „bei Darlehen und creditirten Forderungen“ außer

Kraft zu treten hätten. Diese Auslegung würde zwar der Tendenz der Majorität des Abgeordnetenhanse widersprechen. Allein bei dem Umstande, als in constitutionellen Staaten bei Interpretationen eines Gesetzes nur die übereinstimmende Willensmeinung aller gesetzgebenden Faktoren maßgebend ist (vgl. Wächter, Württemberg. Priv. R. II. S. 147), wären darauf bezügliche Zweifel und Controversen nicht als schlechthin unberechtigt abzuweisen. (Vgl. auch die Bemerkungen des Berichterstatters Rier, Sitz.-Bericht S. 2133).

Sodann entsteht die weitere Frage, was unter „creditirten Forderungen“ zu verstehen sei. Schon sprachlich ist die Ausdrucksweise: „creditirte Forderungen“ nicht ganz correct. „Geld“ und „Waaren“ werden „creditirt“, — nicht aber „Forderungen“, gleichviel, ob man darunter das Forderungsrecht oder das obligatorische Verhältniß im Ganzen versteht. Der Ausdruck „creditirt“ ist aber auch kein juristisch-technischer und darum Sinn und Tragweite desselben unbestimmt und zweifelhaft. Von Darlehenssummen und Kaufpreisen pflegt man im gewöhnlichen Leben zu sagen, sie seien „creditirt“. Allein mit demselben Rechte kann man sagen, der Mieth- oder Pachtzins, die Assuranzgebühr, das Entgelt für ein Werk (opus) oder für Dienstleistungen sei „creditirt“, sofern die bezüglichen Forderungen ausstehen. Nur bei Forderungen aus Delikten und Zuständen erscheint jene Bezeichnung entschieden unstatthaft. — Auch pflegt man den Ausdruck „creditiren“ nur auf Geldforderungen zu beziehen. — Allein wie einerseits die Beschränkung dieses Ausdruckes auf Geldforderungen nach der Ablehnung des Berger'schen Antrages („creditirte Geldforderungen“) gewiß nicht in der Absicht der Majorität des Hauses gelegen war, so dürfte andererseits die oben angedeutete Ausdehnung desselben auf alle in einem späteren Zeitraume fällig werdenden Vertragsforderungen der Tendenz des Hauses nicht entsprechen. (Vgl. die Bemerkungen Berger's, Sitz.-Ber. S. 2127.) Endlich ist der Ausdruck „vertragsmäßig“ im §. 1 zu eng; richtiger wäre wohl das Epitheton „gewillkürt“.

Noch viel weniger läßt sich u. E. die beschlossene Amendirung des §. 1 in materieller Beziehung rechtfertigen. Wo liegt der Grund, daß die Höhe der Conventionalstrafe „bei Darlehen und creditirten Forderungen“ ganz unbeschränkt sein soll, während „in anderen Fällen“ (§. 1336) dem Richter ein maßloses

Mäßigungsrecht zusteht? Läßt es sich rechtfertigen, daß z. B. die für die verzögerte Zahlung eines geringen Darlehens oder Kaufpreises etwa bedungene unverhältnißmäßig hohe Conventionalstrafe (z. E. von 2000 fl.) ohne alle Einwendung voll bezahlt werden muß, während das für die nicht rechtzeitige Herstellung eines Eisenbahntunnels fixirte Strafgebid in gleichem Betrage nach richterlichen Ermessen herabgesetzt werden darf? Warum gilt dort unbeschränkte Willkür der Parteien, während hier die richterliche sogenannte Billigkeit einen fast jede Berechnung vernichtenden Spielraum hat?

Hierbei ist wohl zu bemerken, daß es sich bei der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Amendirung des §. 1. nicht mehr um den Wegfall des die Conventionalstrafe „bei Darlehen und creditirten Forderungen“ beschränkenden Zinsmaximums, also um eine Consequenz der Aufhebung der Wuchergesetze, sondern um eine davon ganz verschiedene Frage handelt, nämlich die, ob die Höhe der Conventionalstrafe in diesen Fällen überhaupt an eine gesetzliche Schranke gebunden werden solle? Die Beantwortung dieser Frage kann aber unseres Erachtens für alle Fälle nur eine und dieselbe sein. Entweder muß man die Fixirung des Strafgebids in allen obligatorischen Verhältnissen der freien Vereinbarung der Parteien überlassen, oder man muß die Parteien in allen Fällen einer bestimmten gesetzlichen oder richterlichen Bevormundung unterwerfen. Es ist unconsequent und willkürlich, für gewisse Fälle das eine, für andere Fälle das entgegengesetzte Princip zur legislatorischen Nichtschnur zu nehmen²⁵⁾. Nach den früher gegebenen Ausführungen kann es nicht zweifelhaft sein, welche Alternative wir für die sachgemäße halten. Das hier ganz unbedenkliche Princip der Befreiung der Parteien von der Bevormundung durch das Gesetz oder den Richter muß zur Geltung kommen.²⁶⁾ *Pacta dant legem contrahentibus*. Die Conventionalstrafe

²⁵⁾ Eine solche Inconsequenz ist m. W. auch in der Geschichte der Legislationen ohne Vorgang. Selbst der bisherigen Fassung des §. 1336 kann dieselbe nicht vorgeworfen werden, weil nach der Anschauung der auf dem Wucherprincip basirten Gesetzgebungen jeder die höchsten „rechtlichen“ Zinsen übersteigende Betrag bei Darlehen als „übermäßig“ erscheinen muß.

²⁶⁾ Dafür spricht auch der Vorgang des sächs. b. G. B., des a. d. Handelsgesetzbuchs und des Entwurfs des deutschen Obligationenrechtes, während hingegen das franz. und preuß. Recht, und selbst noch das Züricher G. B. (§. 970) und der hessische Entwurf (Art. 126) der Parteiwillkür Schranken ziehen. Vgl. Note 24.

ist eben, richtig aufgefaßt, das im gleichmäßigen Interesse beider Theile vertragsmäßig fixirte *Uversionalquantum* des Schadenersatzes. Jede Abweichung von diesem Grundsatz führt zur Willkür.

Hiernach sprechen wir uns mit Entschiedenheit für die Beibehaltung der vom Ausschusse empfohlenen Fassung des §. 1 des Entwurfs aus.

Es erübrigt nur noch die Frage, was in dem Gesetzentwurfe bezüglich des §. 1333 A. B. G. vorzuziehen sei? Daß die Aufhebung desselben unstatthaft wäre, ist vorhin gezeigt worden. Allein auch mit der einfachen Streichung desselben aus der Reihe der aufzuhebenden Paragraphe ist nicht das Richtige getroffen. Denn nach der kategorischen Fassung des §. 1333 cit. und des §. 2 unseres Entwurfs („gelten sechs vom Hundert“) müßte man wohl annehmen, daß wie bisher so auch in Zukunft die Mehrforderung des die gesetzlichen Zinsen übersteigenden Interesses verwehrt sei. Diese Beschränkung ist aber nicht nur an sich durchaus verwerflich (vgl. Note 11—15), sondern dürfte auch schwer mit dem im §. 1 angenommenen Principe zu vereinigen sein. Dem §. 1333 muß also der zwingende Charakter der darin enthaltenen Bestimmung benommen werden²⁷⁾.

Unser Votum geht daher bezüglich der §§. 1333 und 1336 des b. G. B. dahin, dem Ersteren den Charakter eines Präceptivgesetzes zu benehmen, und in dem Letzteren den 2. und 3. Satz gänzlich aufzuheben.

Mögen die vorstehenden Erwägungen und Anträge von competenten Seite ebenso freundlich und rückhaltslos — *sine ira et studio* — entgegengenommen werden, wie sie hier geboten sind!

²⁷⁾ Dies würde zweckmäßig in einem Zusatz zum §. 3 des Entwurfs geschehen, welcher etwa lauten könnte: „Im letzteren Falle ist die Mehrforderung des erweislich größeren Interesses nicht ausgeschlossen.“

Gesetz-Entwurf,

wie er

vom Abgeordnetenhaus in dritter Lesung angenommen wurde.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die bisher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Conventionalstrafe bei Darlehen und creditirten Forderungen treten außer Kraft.

§. 2. Wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen wurden oder aus dem Gesetze gebühren, so gelten Sechs vom Hundert auf Ein Jahr.

§. 3. Zinsen von Zinsen dürfen gefordert werden:

a) wenn solche ausdrücklich bedungen wurden;

b) wenn fällige Zinsen eingeklagt werden, von diesen vom Tage der Klagebehändigung an.

Ueber die Höhe der Zinseszinsen entscheidet zunächst die Verabredung; wurde aber hierüber nichts bedungen, so gelten die gesetzlichen Zinsen. (§. 2.)

§. 4. Ueber die Frist zur Zahlung der Zinsen entscheidet die Verabredung. Wird hierüber keine Verabredung getroffen, so sind die Zinsen bei Zurückzahlung des Capitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen wurde, jährlich abzuführen.

Zinsen dürfen in vorhinein ohne alle Beschränkung abgezogen oder gefordert werden.

§. 5. Es darf bei Darlehen bedungen werden, daß eine größere Summe oder Menge oder Sachen von besserer Beschaffenheit, als gegeben wurden, zurückerstattet werden.

§. 6. Die Bestimmungen der §§. 990 und 991 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden nur für den Fall aufrecht erhalten, als die Parteien vertragsmäßig nichts Anderes bedungen haben.

§. 7. Alle den vorstehenden zuwiderlaufenden civil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind hiemit außer Wirksamkeit gesetzt; so insbesondere das Patent vom 2. December 1803, Z. 640 der J. G. S., die Verordnung vom 14. Dec. 1866, Nr. 160 R. G. Bl., der §. 485 des Strafgesetzbuches, dann die §§. 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 1000, und 1196 des allg. bgl. Gesetzbuches. Die statutenmäßig begründeten Rechte der Creditanstalten und

Sparcassen, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sowie auch das Patent vom 2. Juni 1848, Nr. 1157 J. G. S., und die kaiserl. Verordnung vom 7. Februar 1856, Nr. 21 R. G. Bl., über den Zwangscurs des Papiergeldes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit erstem Mai 1868 in Kraft; es darf jedoch vom Tage seiner Kundmachung an wegen der als Wucher bezeichneten Handlungen kein Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, noch eine bereits zuerkannte Strafe zum Vollzuge gebracht werden.

Dagegen hat dieses Gesetz auf die vor seiner Wirksamkeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte oder erworbenen Rechte dritter Personen, sowie auf die zu jener Zeit anhängigen Concurse- oder Ausgleichsverhandlungen keine Anwendung.

§. 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Justizminister beauftragt.

Der Gesetzentwurf des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden, lautet:

§. 1. Die bisher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Conventionalstrafe treten außer Kraft.

§. 2. Wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen wurden, oder aus dem Gesetze gebühren, so gelten Sechs vom Hundert auf Ein Jahr.

§. 3. Zinsen von Zinsen dürfen gefordert werden:

a) wenn solche ausdrücklich bedungen wurden,

b) wenn fällige Zinsen eingeklagt werden, von diesen vom Tage der Klagebehändigung an.

Ueber die Höhe der Zinseszinsen entscheidet zunächst die Verabredung; wurde aber hierüber nichts bedungen, so gelten die gesetzlichen Zinsen (§. 2.)

§. 4. Ueber die Frist zur Zahlung der Zinsen entscheidet die Verabredung. Wird hierüber keine Verabredung getroffen, so sind die Zinsen bei Zurückzahlung des Capitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen wurde, jährlich abzuführen. Zinsen dürfen in Vorhinein ohne alle Beschränkung abgezogen oder gefordert werden.

§. 5. Es darf bedungen werden, daß der Gegenstand des Darlehens in einer größeren Summe oder Menge oder von besserer Beschaffenheit, als gegeben worden ist, zurückerstattet werde.

§. 6. Die Bestimmungen der §§. 990, 991 und 1397 des a. b. G. B. werden nur für den Fall aufrecht erhalten, als die Parteien vertragsmäßig nichts Anderes bedungen haben.

§. 7. Alle den vorstehenden zuwiderlaufenden civil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind hiemit außer Wirksamkeit gesetzt; so insbesondere das Patent vom 2. Decbr. 1803, Z. 640 der F. G. S., die Verordnung vom 14. Decbr. 1866, Nr. 160 R. G. Bl., der §. 485 des Strafgesetzbuches, dann die §§. 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 1000, 1196, 1333, 1335, 1336, 1371 und 1372 des a. b. G. B.; die statutenmäßig begründeten Rechte der Creditanstalten und Sparkassen sowie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Mai 1868 in Kraft, es darf jedoch vom Tage seiner Kundmachung an, wegen der als Wucher bezeichneten Handlungen kein Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, noch eine bereits zuerkannte Strafe zum Vollzuge gebracht werden.

Dagegen hat dieses Gesetz auf die vor seiner Wirksamkeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte oder erworbenen Rechte dritter Personen, sowie auf die zu jener Zeit anhängigen Concurss- oder Ausgleichsverhandlungen keine Anwendung.

§. 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Justizminister beauftragt.

REV15

